
AStA - Sozial - News

KOSTENLOS, ABER NICHT UMSONST !!!

WS '97/98

TU DARMSTADT

Für ErstsemesterInnen

Vorwort und Impressum

Seite 2

Vorträge der AStA-ReferentInnen zum Thema "BAföG" und "Soziales für Studierende" für einen besseren Überblick.

Seite 3

Beratungen des AStA und anderen Institutionen an der TU Darmstadt zu den sozialen Themen, die für die StudentInnen wichtig sein könnten.

Seite 4

Meine Rechte als Antragsteller sollte man(n) kennen, so muß man sich nicht alles von (BAföG- und Sozial -) Ämtern gefallen lassen.

Seite 6

Infos und Tips zur BAföG-Antragstellung helfen Fehler schon am Anfang zu vermeiden.

Seite 7

Info-Broschüren, die mann und frau kennen sollte.
(Beim AStA oder entsprechender Behörde)

Seite 8

AStA : von StudentInnen für StudentInnen

Die Sozial - und BAföG - ReferentInnen

Vorwort

Liebe Kommilitoninnen,
liebe Kommilitonen,

herzlich Willkommen an der Technischen Universität Darmstadt.

Vor Euch liegt die neue *AStA-Sozial-News für Erstsemester* des Sozial-Referates des Allgemeinen Studierenden Ausschusses mit Informationen, die man am Anfang des Studiums kennen sollte. Weitere Info-Broschüren liegen im AStA-Büro aus.

Ich hoffe Euch mit diesem Heft einen ersten übersichtlichen und verständlichen Ratgeber erstellt zu haben. Solltet Ihr Anregungen oder Kritik haben, so würde ich mich freuen, wenn Ihr diese dem AStA-Sozial-Referat mitteilt.

Euer AStA-Sozial-Referent

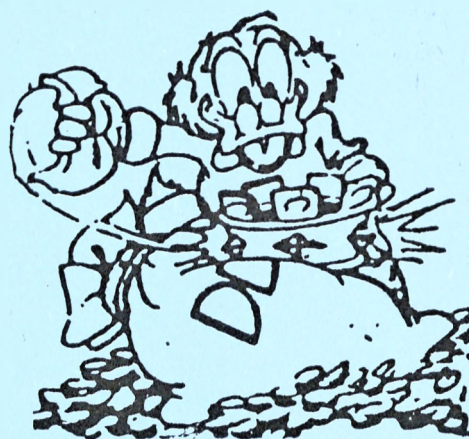
Artur Klein

Impressum

Herausgeber : Sozial-Referat
AStA der TU Darmstadt
Hochschulstr. 1
64289 Darmstadt

Druck : AStA-Druckerei

Stand : 1. September 1997



Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts kann leider nicht übernommen werden.

Studentische

BAföG- und Sozial-Beratung

Termin : siehe Aushang AStA-Büro

Vorträge

In der **Orientierungs-Woche** veranstalten das Bafög- und das Sozial-Referat **Vorträge**, die aus der Sicht der Studierenden vorgetragen werden und natürlich gleich einige Tips beinhalten. Die genauen Inhalte, Uhrzeiten und Veranstaltungsorte könnt Ihr aus den Anzeigen oben und links entnehmen.

TERMINÄNDERUNG :
BAFÖG AM DI 21.10.97
SOZIALES DO 23.10.97
(GLEICHE ORTE/UHRZ.)

O-Woche:

TU Darmstadt

Vortrag AStA-Bafög-Referat

„Bafög für Studierende“

Dienstag, 28.10.97 8.00 bis 9.00 Uhr
in 11/123
(altes Hauptgebäude)

- Themen :
- Bafög in Grundzügen
 - Antragstellung
 - Voraussetzungen
 - Leistungsnachweise
 - Abbruch und Wechsel der Ausbildung
 - Rückzahlung
 - Tips

AStA : von StudentInnen für StudentInnen

Die Bafög - ReferentInnen

O-Woche:

TU Darmstadt

Vortrag AStA-Sozial-Referat

„Soziales für Studierende“

Donnerstag, 30.10.97 8.00 bis 9.30 Uhr
in 47/051
(unter dem AudiMax)

- Themen :
- Sozial-Versicherung
(dies. neue Rentenversicherungs-Pflicht)
 - Studieren mit Kind
 - Wohngeld/Sozialhilfe
 - Unterhaltsrecht
 - Befreiung von Zuzahlungen bei der Krankensvers.
 - Rundfunk- und Telefon-Gebührenbefreiung

AStA : von StudentInnen für StudentInnen

Die Sozial - ReferentInnen

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, sich gleich **Fragen** beantworten zu lassen.



Beratungen

Die wichtigsten (Sozial-) Beratungen :

• BAföG-Amt

Das BAföG-Amt ist zuständig für die Antragstellung und Beratung.

Die meisten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind sehr freundlich und hilfsbereit, so daß man sich sehr gut bei der Antragstellung beraten lassen kann.

⇒ **Wichtig** : Es häufen sich beim AStA Beschwerden über eine Gruppenleiterin des BAföG-Amtes, die für die Studierenden der TUD zuständig ist und oft bei schweren Beratungen oder Entscheidungen hinzugezogen wird. Bemängelt wurden u.a. Ihre nicht allzu freundliche und nicht zu umfangreiche Beratung in sehr wichtigen Angelegenheiten, gerade dann, wenn die Studierenden diese ganz dringend bräuchten. Es kamen ebenfalls häufiger Beschwerden von ausländischen Studierenden. Wir empfehlen die Artikel *Meine Rechte als Antragsteller* und *Tips zur BAföG-Antragstellung* und die Beratung beim Anwalt oder AStA.

⇒ **Wichtig** : Hat man das Gefühl, die zuständige Sachbearbeiterin oder die hinzugezogene Gruppenleiterin hat es weniger auf eine gute Beratung, sondern nur auf die Nachfrage nach delikaten Informationen abgesehen, ist es vorteilhaft eine Angelegenheit schriftlich zu regeln, man hat so mehr Zeit auf wichtige Fragen zu antworten. Man sollte jedoch beachten, daß einmal schriftlich gemachte Angaben nicht mehr zu ändern sind und in der Akte beim Amt bleiben. Eine vorherige Beratung bei einem Anwalt oder AStA-BAföG-Berater wäre in diesem Fall sehr zu empfehlen.



⇒ **Wichtig** : Bei besonderen Anlässen (z.B. Fachrichtungswechsel, Verlängerung der BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer, eine spätere Abgabe der Leistungsnachweise, Studienabschlußförderung oder andere Sachen, die man beim BAföG-Amt genau begründen muß) wäre es sehr gut, sich vorher in der Literatur und/oder beim AStA zu informieren.

Öffnungszeiten : Mo. und Do. 13.00-15.00 Uhr

Di. und Fr. 10.00-12.00 Uhr

Mensagebäude Lichtwiese

Petersenstr. 14

Postadresse : Studentenwerk Darmstadt

Amt für Ausbildungsförderung

Postfach 10 13 21

64213 Darmstadt

HE, DAS IST ABER
NOCH NICHT ALLES!
FORMBLAT DREIZEHN
MUSS NOCH AUSGEFÜLLT
WERDEN!



• Studentenwerk

Kostenlose **Beratung** zu allen Rechtsfragen.

Di., ab 14.30 Uhr

Zi. 21/109 (Mensa Stadtmitte)

• AStA (BAföG- und Sozial-Referat)

Beratung zum Thema

⇒ BAföG

Die BAföG-Beratung im AStA ist nur eine Ergänzung zu der Beratung des BAföG-Amtes. In vielen Fällen aber sehr wichtig. Deshalb bei Problemen frühzeitig in die Beratung kommen.

⇒ Wohngeld/Sozialhilfe

⇒ Sozialversicherung (bes. Rentenversicherung)

⇒ Befreiung von der Zuzahlung zur gesetzl. Krankenversicherung

⇒ Rundfunkgebühren-Befreiung

⇒ Studieren mit Kind

⇒ Widerspruchs- und Prozeßverfahren

⇒ Beratungs- und Prozeßkostenhilfe bei einem Anwalt

Sprechstunden: siehe Termine am Aushang beim AStA-Büro
AStA-Büro (11/56), im alten Hauptgebäude der TUD-Stadtmitte
Hochschulstr. 1
64289 Darmstadt



• Sozialamt

Beratung und Antragstellung für die **Sozialhilfe** (meistens nur für Studierende mit Kindern oder behinderte Studierende) und die **Rundfunkgebühren-Befreiung**.

Mo., Mi., Fr. 8.00-11.00 Uhr
Groß-Gerauer-Weg. 3
64295 Darmstadt

• Amt für Wohnungswesen

Beratung und Antragstellung für das **Wohngeld**.

Mo., Mi., 8.00-12.00 Uhr
Havelstr. 7
64295 Darmstadt

• Arbeitsamt

Beratung und Antragstellung für **Kindergeld, Arbeitslosengeld, -hilfe**.

Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr Do. 13.00-16.00 Uhr
Groß-Gerauer-Weg 7
64295 Darmstadt



Meine Rechte als Antragsteller

Die Verwaltungen und Behörden greifen sehr tief in unser Leben ein. Die Gesetzgebung wird immer komplizierter und unübersichtlicher. Und man kann sich auch nicht immer darauf verlassen, daß der Sachbearbeiter nicht seinen schlechte Laune gerade an dem Tag hat, an dem ich mich beraten lassen will. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung räumen dem Bürger aber Rechte ein, damit er als Einzelperson nicht schutzlos einem Verwaltungsapparat gegenübersteht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies immer wieder mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht: „Der Beamte ist nicht nur Diener des Staates, er hat auch Helfer des Staatsbürgers zu sein.“ Es folgt ein Auszug der wichtigsten Vorschriften:

Beratungs- und Auskunftsrecht

Die Behörde soll die Abgabe bzw. Berichtigung von Anträgen und Erklärungen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis nicht oder nicht richtig eingereicht worden sind. Ferner soll sie, soweit erforderlich, Auskunft über die Rechte und Pflichten der Beteiligten erteilen.

Recht auf Akteneinsicht

Bevor sich jemand z.B. zu einem bestimmten Sachverhalt äußert oder einfach nur überprüfen will, ob alles mit rechten Dingen zugeht, kann er in seine das Verfahren betreffenden Akten bei der entsprechenden Behörde einschauen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Recht auf Anhörung

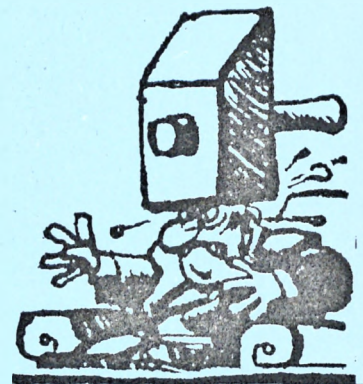
Die Entscheidung einer Behörde kann nur auf solche Umstände gestützt werden, zu diesen sich der Beteiligte vorher äußern konnte. Dieses Recht hängt eng mit dem Recht auf Akteneinsicht zusammen, weil dieses Recht oft nur bei Kenntnis der Akten wirksam ausgeübt werden kann.

Recht auf Begründung eines Verwaltungsaktes

Die Betroffenen haben das Recht, die tatsächlichen und rechtlichen Gründe zu erfahren, die zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes geführt haben.

Recht auf Vertretung

Jeder kann sich durch einen Bevollmächtigten (z.B. Anwalt, Bekannter,...) vertreten lassen sowie zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.



Rechtsschutz

Jeder hat das Recht einen Verwaltungs-Akt (bzw. -bescheid) von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen. Dies geschieht zuerst im kostenfreien Widerspruchsverfahren. Kosten entstehen erst durch das Hinzuziehen eines Anwaltes (fachliche Beratung durch einen Anwalt, den AStA, ..., wird auf jeden Fall empfohlen). Wird der Verwaltungsakt zugunsten des Bürgers entschieden, werden diese Kosten von der Behörde zurückerstattet. Gegen einen Widerspruchsbescheid kann man eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Diese ist zwar gerichtskostenfrei, es entstehen aber Kosten für eigene Aufwendungen (z.B. Anwalt) und die der beklagten Behörde. Ebenso können Kosten für mögliche Zeugen (gemeint sind natürlich Ersatz für z.B. Verdienstausschlag oder Fahrtkosten und nicht Bestechung), Gutachten,..., anfallen. Diese Kosten werden nach dem Erfolg verteilt, d.h. wer unterliegt, trägt alle Kosten. Bei einem Teilerfolg werden diese verhältnismäßig geteilt.

Amtshaftung

Es besteht eine Schadensersatzpflicht für ein rechtswidriges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Beamten oder öffentlichen Bediensteten. Zur Beweisführung ist es vorteilhaft, wenn man Beweise oder Zeugen (siehe *Recht auf Vertretung*) vorweisen kann.

Infos und Tips zur BAföG-Antragstellung

Einige Infos zum BAföG :

Das BAföG ist ein Gesetz (Bundesausbildungsförderungsgesetz), das eigentlich jedem eine individuelle und der eigenen Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ermöglichen sollte (§ 1 BAföG). Die BAföG-Förderung ist abhängig von Eurem eigenen Einkommen und Vermögen, von dem Eurer Eltern, Geschwister und Ehegatten. Die genaue (und umfangreiche) Berechnung könnt Ihr im AStA-BAföG-Info nachlesen, bzw. einfach das BAföG beantragen und sehen was rauskommt.

Das BAföG gibt es **innerhalb der Förderungshöchstdauer** immer noch zu 50% als Zuschuß und **50% als zinsloses Darlehen**. Erst nach **Überschreitung der Förderungshöchstdauer** wird man, bis auf wenige Ausnahmen, nur mit einem **verzinslichen Darlehen** gefördert

Es ist stets zu empfehlen, einen **Antrag zu stellen**, um zu erfahren, mit welchem Betrag man gefördert wird.

⇒ **Wichtig :** **Fachrichtungswechsel** werden vom BAföG-Amt nur anerkannt, wenn man **vor Anfang des dritten Semesters** aus **wichtigen Gründen** wechselt (Ausnahme : Wechsel aus unabweisbaren Gründen). Gleich zur studentischen **AStA-BAföG-Beratung** kommen.

⇒ **Wichtig :** Nach dem 4. Semester muß man einen **Leistungsnachweis** erbringen.
(Ausnahme : Spätere Abgabe wegen wichtigen Gründen)

⇒ **Wichtig :** Manche Anträge (z.B. **Fachrichtungswechsel, spätere Abgabe eines Leistungsnachweises, Verlängerung der BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer, Studienabschlußförderung, ...**) müssen besonders begründet werden. Eine vorherige Beratung beim Anwalt oder AStA-BAföG- oder Sozial-Referenten wäre zu empfehlen.

Tips zur BAföG-Antragstellung :

- Bei **Problemen** (z.B. Ärger mit dem Amt, Fachrichtungswechsel, Studienabschlußförderung, Widerspruch, weitere Ausbildung, Probleme mit den Eltern, ...) **frühzeitig** in die AStA-BAföG-Beratung kommen.
- Den **BAföG-Antrag** gleich nach der Immatrikulation stellen, da man erst ab dem Monat gefördert wird, in dem der Antrag gestellt wird.
- Wenn man für das Studium ein **Praktikum** macht, kann der Antrag gleich zu Beginn des Praktikums gestellt werden.
- Wenn man noch nicht alle Unterlagen hat, reicht es, wenn man im Monat der Immatrikulation (bzw. des Praktikumsanfangs) nur den Antrag (Formblatt 1) beim BAföG-Amt abgibt und den Rest später nachreicht.
- Wenn die Eltern oder ein Elternteil im Bewilligungszeitraum (meist Okt.-Sept.) weniger verdienen als im Kalenderjahr vor zwei Jahren, kann ein **Aktualisierungsantrag** gestellt werden.
- Alle Unterlagen, die man beim BAföG-Amt abgibt, sollten **kopiert** und **gesammelt** werden.
- Den BAföG-Bescheid sollte man genau überprüfen.
- Wenn der Bescheid Fehler hat, muß man **innerhalb eines Monats** Widerspruch einlegen.
- Der **Widerspruch** sollte schriftlich (formlos) gestellt werden, notfalls auch ohne Angabe von Gründen, die man nachreichen kann. Stellt man fest, daß der Widerspruch falsch war, kann man ihn auch wieder problemlos zurücknehmen (auch schriftlich).

Info-Broschüren

